Zahlungsplan für die Abschlagszahlungen:

Die Vergütung erfolgt in Abschlagszahlungen entsprechend dem nachgewiesenen Leistungsfortschritt gemäß § 16 VOB/B und den nachstehenden Regelungen. Voraussetzung jeder Zahlung sind eine prüffähige Rechnung, die kumulierte Darstellung der bisherigen Leistungen und Zahlungen sowie der prüffähige Nachweis des erreichten Leistungsstands. Die Bestätigung des Leistungsstands durch den Auftraggeber stellt keine Abnahme und keine Übernahme der Planungs- oder Ausführungsverantwortung des Auftragnehmers dar.

Stufe 1 – Sämtliche Leistungen, die für die Einreichung des Bauantrags erforderlich sind (LPH 1 bis 4 HOAI)

1. AZ = 50 % der Angebotssumme der Stufe 1 werden nach vollständiger Vorlage und Abstimmung der Entwurfsplanung einschließlich integrierter Fachplanungen sowie fortgeschriebener Kosten- und Terminplanung und Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

2. AZ = 50 % der Angebotssumme der Stufe 1 werden nach vollständiger und prüffähiger Einreichung der Bauantragsunterlagen einschließlich aller erforderlichen Fachplanungsbeiträge und Nachweise sowie Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

Stufe 2 – Alle übrigen Planungs- und Bauleistungen, die zur Einhaltung des vereinbarten Endfertigstellungstermins erforderlich sind

3. AZ = 10 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach vollständiger, koordinierter und ausführungsreifer Planung einschließlich der erforderlichen Prüfungen und Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

4. AZ = 15 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach Abschluss von Gründung sowie Fertigstellung der Tragkonstruktion beziehungsweise des Rohbaus und Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

5. AZ = 20 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach Fertigstellung der wetterdichten Gebäudehülle einschließlich Dach, Fassade und Fenster sowie Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

6. AZ = 20 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach Fertigstellung der TGA-Rohinstallation und Erreichen eines nachgewiesenen Ausbaufortschritts von mindestens 50 % sowie Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

7. AZ = 20 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach im Wesentlichen vollständigem Ausbau und abgeschlossener TGA-Montage sowie Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

8. AZ = 10 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach technischer Inbetriebnahme, erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfungen und des vereinbarten Probebetriebs sowie vollständiger Vorlage der für die Abnahme erforderlichen Revisionsunterlagen fällig.

9. AZ = 5 % der Angebotssumme der Stufe 2 werden nach förmlicher Abnahme der Leistungen gemäß § 12 VOB/B, Beseitigung der bei Abnahme festgestellten wesentlichen Mängel und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

Weitere Zahlungsvoraussetzungen: Nicht auf der Baustelle befindliche Stoffe und Bauteile werden nur vergütet, wenn sie dem Vertrag eindeutig zugeordnet, dem Auftraggeber übereignet, gegen Verlust und Beschädigung versichert und durch eine geeignete Sicherheit abgesichert sind. Planungs-, Bau-, Nachtrags- und Wartungsleistungen sind in den Rechnungen getrennt nach Bestandsgebäude, Erweiterungsneubau und gemeinsame TGA auszuweisen. Die kumulierten Zahlungen dürfen den vom Auftraggeber bestätigten Leistungsstand nicht überschreiten. Vertraglich vereinbarte Sicherheiten und Einbehalte bleiben unberührt.